

Bekanntgabe des **Landratsamtes Tübingen** **- Untere Immissionsschutzbehörde -**

**gemäß § 3a Satz 2, 2. Hs. des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die**

- Feststellung der UVP-Pflicht -

**im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
zur wesentlichen Änderung der Altautobehandlungsanlage
der Firma Autoverwertung Offerdingen**

Die Firma Autoverwertung Offerdingen, Schlattwiesen 9 (Flst.Nr. 550/24), 72131 Offerdingen beabsichtigt am vorgenannten Standort die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Altautobehandlungsanlage wesentlich zu ändern.

Hierzu wurde ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.9 Spalte 2 c) und b) des Anhangs hierzu gestellt.

Die Anlage fällt als Vorhaben Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Gemäß § 3b i. V. m. § 3c UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, d. h. es war zu prüfen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die Prüfung durch das Landratsamt hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tübingen, Abteilung 41 - Umwelt und Gewerbe, zugänglich.

Tübingen, 02.02.2012